

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Studienordnung

für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf

Nr. 59

DER REKTOR

Düsseldorf, den 29.06.2020

der Kunstakademie Düsseldorf

Studienordnung
für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf
vom 29. Juni 2020

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S195) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 01. Juli 2008 hat der Senat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2020 folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienziele
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Inhalte und Aufbau des Studiengangs
- § 6 Projektarbeiten
- § 7 Weitere Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen; Wahlveranstaltungen
- § 8 Umfang des Studiums und Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Studienberatung
- § 10 Abschlussprüfung und Abschluss
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf auf der Grundlage der Prüfungsordnung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Baukunst sind die Feststellung der künstlerischen Eignung und ein im In- oder Ausland erlangter Bachelor-Hochschulabschluss der Fachrichtung Architektur. Bei fachverwandten Hochschulabschlüssen wird die Gleichwertigkeit nach Prüfung der Studieninhalte durch die Mehrheit der Professorinnen bzw. Professoren für Baukunst festgestellt. In besonderen Fällen können bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Fähigkeiten Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Einvernehmen der Professorinnen bzw. Professoren für Baukunst zum Studium zugelassen werden.
- (2) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird ein besonderes Verfahren an der Kunstakademie Düsseldorf durchgeführt (Feststellungsverfahren Baukunst). Näheres regelt die Ordnung der Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf (Feststellungsverfahren Baukunst).
- (3) Das Studium im Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Studienziele

- (1) Der Studiengang Baukunst dient einer besonderen baukünstlerischen Qualifikation von Architektinnen und Architekten und erweitert somit die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengänge Architektur an Universitäten, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen.
- (2) Im Zentrum des Studiums steht Architektur als Baukunst. Der Studiengang dient der Förderung der schöpferischen Anlagen der Studierenden. Er ist in dem gesamten Ausbildungsbereich der Kunstakademie integriert. Die Studierenden sollen eigene Gestaltungs- und Ausdrucksformen finden, die sie zu kreativer Arbeit befähigen und in der Entwicklung der Baukunst zu neuen Impulsen führen.
- (3) Diesem Ziel dienen Einzelveranstaltungen der Professorinnen und Professoren der Baukunst, der künstlerischen und der wissenschaftlichen Fächer sowie das Zusammenwirken von Professorinnen und Professoren verschiedener Disziplinen. Darüber hinaus verlangt das Studium persönliche Initiativen der Studierenden, damit freie Projekte entstehen und im Rahmen des Studienganges gefördert werden können.
- (4) Das Studium dient der Vertiefung der baukünstlerischen/architektonischen Projekte. Es werden Projektaufgaben mit einem hohen Komplexitätsgrad abgestimmt. Die Entwurfsbearbeitung steht im Mittelpunkt des Studiums und gilt als Hauptfach. Dies wird begleitet und ergänzt durch Lehrangebote
 1. aus dem Bereich der Bildenden Künste,
 2. aus dem wissenschaftlichen Bereich,
 3. aus dem architektur-theoretischen Bereich und
 4. ggf. ergänzenden Leistungen aus technischen Fächern (vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Baukunst).

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung sechs Semester.
- (2) Diese Studienordnung und das darauf aufbauende Lehrangebot sind so gestaltet, dass die oder der Studierende die Abschlussprüfung in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum ablegen kann.

§ 5

Inhalte und Aufbau des Studienganges

- (1) Lehre und Studium im Studiengang Baukunst werden maßgeblich geprägt durch die an Projekten bzw. Themenaufgaben beteiligten Professorinnen und Professoren, die nicht nur dem Fach Baukunst, sondern auch den weiteren Disziplinen der Bildenden Kunst und der wissenschaftlichen Fächer angehören können.
Das Zentrum des Studiums nimmt daher die Arbeit am baukünstlerischen/architektonischen Projekt mit Korrekturen, Kolloquien und Seminaren ein. Außerdem sollen die Studierenden das Veranstaltungsangebot der Akademie, insbesondere der wissenschaftlichen Fächer, nutzen. Die in diesem Studiengang angestrebte ganzheitliche Befassung mit Architektur setzt sich mit Topos, Typus und Tektonik auseinander. Neben der kreativen Arbeit am Entwurf sind ebenso künstlerische und wissenschaftliche Fragestellungen enthalten. Es ist daher eine Teilnahme von Studierenden der verschiedenen Studiengänge der Kunstakademie (Freie Kunst und Lehramt Bachelor und Master) an Veranstaltungen oder Entwurfsbearbeitungen möglich.
- (2) Die bzw. der Studierende ist Mitglied einer Baukunstklasse; im Verlauf des Studiums darf die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor gewechselt werden. Die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter trägt zusammen mit den Studierenden die Verantwortung dafür, dass die Studierenden ihren individuellen Weg finden und eigene Konzeptionen entwickeln können, die den Zielen des Studienganges entsprechen. Über die Betreuung in der Baukunstklasse hinaus sollten die Studierenden auch mit mindestens einer Professorin bzw. einem Professor eines künstlerischen Faches zusammenarbeiten; dies kann aus Anlass bestimmter Projekte oder im Rahmen der Arbeit der jeweiligen künstlerischen Klasse geschehen.

§ 6

Projektarbeiten

- (1) Wesentlicher Bestandteil des Studiums und der Prüfung ist die Vorlage von drei Projektarbeiten. Durch die Projektarbeiten soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Baukunststudiums im jeweiligen Studienabschnitt erreicht hat.
- (2) Jede Projektarbeit stellt einen abgeschlossenen Studienabschnitt dar. Die Aufgabe der Projektarbeit wird von der zuständigen Klassenleitung unter Festsetzung des Abgabetermins gestellt. Eine Projektarbeit kann auch ausschließlich von einer Professorin bzw. einem Professor für Kunst betreut werden.
- (3) Unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 1 sind die Projektarbeiten mit den jeweils gewählten Klassenleiterinnen bzw. Klassenleitern abzustimmen:
 1. Projekt I
 2. Projekt II
 3. Projekt III
 4. Projekt IV (Abschlussarbeit) wird selbständig in allen Bereichen erarbeitet und mit der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter abgestimmt.

- (4) Nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang Baukunst wird der erfolgreiche Abschluss der Projektarbeiten von den jeweils zuständigen Betreuerinnen bzw. Betreuern bescheinigt und bei der Abschlussprüfung berücksichtigt.
- (5) Die Pflicht der Studierenden, sich an der jährlichen Semesterausstellung („Rundgang“) der Akademiestudierenden zu beteiligen, wird durch die Präsentation der betreffenden Projektarbeiten erfüllt. Die Entscheidung über die Teilnahme am Rundgang treffen die Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer der Baukunst.

§ 7

Weitere Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

- (1) Zwingende Pflichtveranstaltungen, deren erfolgreiche Teilnahme für die Zulassung zur Abschlussprüfung nachgewiesen sein muss (vgl. § 8 der Prüfungsordnung für den Studiengang Baukunst), sind in den ersten zwei Studienjahren zu absolvieren. Dies sind im Einzelnen die in Absatz 2-5 genannten Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Jeweils ein Leistungsnachweis in
 - 1. einer Lehrveranstaltung in Kunstgeschichte
 - 2. einer Lehrveranstaltung in Architekturtheorie und -geschichte
 - 3. zwei weiteren Lehrveranstaltungen aus den folgenden Fächern des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften
 - a. Philosophie
 - b. Soziologie
 - c. Ästhetik
 - d. Kunstgeschichte
 - e. Poetik und Künstlerische Ästhetik
 - f. Architekturtheorie und -geschichte
- (3) Teilnahmenachweis über die Mitarbeit an der Organisation und Gestaltung von Exkursionen. Es kann gewählt werden zwischen der Teilnahme an
 - a. zwei innereuropäischen Exkursionen mit jeweils einer Dauer von mindestens drei Tagen und einer Tagesexkursion oder
 - b. einer außereuropäischen Exkursion mit einer Dauer von mindestens sieben Tagen oder
 - c. sieben Tagesexkursionen
- (4) Teilnahmenachweis an mindestens drei öffentlichen Fachvorträgen im Rahmen der Vortragsreihe der Kunstakademie Düsseldorf
- (5) Teilnahmenachweis an mindestens vier unterschiedlichen Werkstattprojekten, ggf. in Absprache mit den Lehrenden der Baukunst, in den folgenden Werkstätten:
Bühnenbild, Druck und Grafik, Gipsformerei, Holzbildnerei, Kunstgießerei, Kunststoff, Maltechnik, Metallbildnerei, Modellieren, Photographie, Steinbildhauerei, Textil, Video und Computer oder Zeichnen
- (6) Studierende, die vor der Zulassung zum Studiengang Baukunst einen sechs-semesterigen Bachelor-Hochschulabschluss der Fachrichtung Architektur erlangt haben und eine Mitgliedschaft in der Architektenkammer NRW anstreben, müssen innerhalb des ersten Studienjahres folgenden zusätzlichen Leistungsnachweis erbringen:
 - Leistungsnachweis in Baurecht

§ 8

Umfang des Studiums und Lehrveranstaltungsformen

- (1) Das Studium umfasst die Projektarbeiten mit Betreuung in den Baukunstklassen und den erfolgreichen Abschluss der drei Projektarbeiten sowie der Abschlussarbeit.
- (2) Die Baukunstklassen stellen inhaltlich das Studium der Baukunst dar. In den Baukunstklassen werden die Themen/Projekte bearbeitet und durch die „Kritik am Zeichenbrett“ mit der bzw. dem einzelnen Studierenden diskutiert. Durch das Klassensystem soll eine möglichst intensive und unmittelbare Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden erfolgen. Durch diese Art der Lehrmethode soll der persönliche Kontakt intensiviert werden. Sie ist die Grundlage für eine schöpferische Lehre.
- (3) Als Ergänzung zu den Klassenprojekten dienen die architekturbezogenen Veranstaltungen, deren Teilnahme für die Studierenden verpflichtend ist.

§ 9

Studienberatung

Die in dieser Studienordnung dargestellten Besonderheiten des Studienganges Baukunst erfordern eine intensive individuelle und fachspezifische Studienberatung. Sie geschieht in erster Linie durch die betreuenden Professorinnen und Professoren. Die Studienberatung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Sprechstunden. Die zentrale (allgemeine) Studienberatung erfolgt durch die Mitarbeitenden der Abteilung Studium und Prüfung.

§ 10

Abschlussprüfung und Abschluss

Hierzu wird auf die Prüfungsordnung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf verwiesen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung für den Studiengang Baukunst tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf vom 29. Juni 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom
29. Juni 2020.

Düsseldorf, den 29. Juni 2020

Der Rektor der Kunstakademie Düsseldorf

Prof. Karl Heinz-Petzinka

(Das Original liegt unterzeichnet im Rektorat vor.)